

HALTUNGS- UND ZUCHTRICHTLINIEN DES BLUE DANUBE CAT CLUBS

§ 1 Haltungsverregeln

- 1.1 Jedes Mitglied des BDCC (Blue Danube Cat Club) ist angehalten, seinen Katzen den freien Kontakt zu Menschen und anderen Katzen innerhalb der Hausgemeinschaft zu ermöglichen. Selbst Zuchtkater dürfen nicht völlig isoliert von Mitkatzen gehalten oder ständig der Möglichkeit beraubt werden, in Kontakt mit ihren Menschen zu leben.
- 1.2 Käfighaltung kann niemals artgerecht sein und ist, ausgenommen bei medizinischer Indikation, verboten. Die Mindestanforderungen an einen Raum zur Katzenhaltung sind 10m² mit mindestens 2,25m Raumhöhe, natürliches Tageslicht und natürliche Luftzufuhr, sowie ausreichende Beschäftigungs- und Rückzugsmöglichkeiten. In einem solchen Raum dürfen max. 3 Katzen dauerhaft wohnen. Für eine größere Katzenanzahl muss ein entsprechend größerer Raum zur Verfügung stehen.
- 1.3 Im Falle auftretender Krankheiten ist unbedingt der Rat eines erfahrenen Kleintierarztes einzuholen. Katzen, die aus medizinischen Gründen zeitweise separiert gehalten werden müssen, benötigen erhöht menschliche Zuwendung. Eine artgerechte, hygienische Unterbringung ist obligatorisch.
- 1.4 Pflicht eines jeden Mitgliedes des BDCC ist es, seine Katzen regelmäßig gegen Katzenschnupfen (Panleukopenie) und Katzenseuche zu impfen zu lassen. Es ist Vorschrift, Katzen, die auf Ausstellungen ausgestellt werden, regelmäßig gegen Tollwut entsprechen der Gültigkeitsdauer des Impfstoffes und der gesetzlichen Bestimmungen impfen zu lassen. Impfungen gegen Leukose werden empfohlen.
- 1.5 Das Amputieren der Krallen ist strengstens verboten.
- 1.6 Das allgemeine Tierschutzgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung ist für alle Mitglieder des BDCC bindend.

§ 2 Zuchtregeln

- 2.1 Es wird von den Mitgliedern des BDCC erwartet, dass sie sich jeglicher „Vermehrungszucht“ enthalten. Ziel der Zucht von Rassekatzen soll es vielmehr sein, eine Verbesserung der jeweiligen Rasse anzustreben und gesunde, auf den Menschen geprägte Jungtiere aufzuziehen. Daher stehen zwei Varianten zur Verfügung:
 - I. Die Anzahl der Jungtiere wird pro Züchter und Jahr auf 30 Kitten beschränkt. Sollten in einem Haushalt zwei oder mehrere Catteries registriert sein und/oder Co-Ownership eines Zwingernamens dann gilt diese Regelung pro Zwingernamen und Kalenderjahr.
 - II. oder, wenn durch die Anzahl der Zuchtkätzinnen und der bei manchen Rassen üblicherweise eher hohen Wurfstärken eine Überschreitung der 30 Kitten jährlich wahrscheinlich ist, kann anstelle der

30 Kittenregelung jede Zuchtkatze maximal einmal jährlich eingedeckt werden. (Gerechnet wird das Geburtsdatum der Jungtiere.)

Ausnahmen können in Einzelfällen vor Geburt des betreffenden Wurfes vom Vorstand genehmigt werden, wenn ein begründeter schriftlicher Antrag gestellt wird. Bei Überschreitung der Anzahl von Jungtieren oder Würfen pro Kalenderjahr ohne Genehmigung durch den Vorstand wird für jedes zusätzliche Jungtier eine Gebühr von € 70,- fällig. Ebenfalls wird dann der Mitgliedsstatus für 1 Jahr auf „provisorisch“ gestellt, anschließend befindet der Vorstand, ob wieder ein regulärer Mitgliedsstatus gewährt wird.

- 2.2 Bei der Auswahl der Paarungspartner ist vom Züchter unbedingt darauf zu achten, dass er über genetische Grundkenntnisse verfügt und diese in seiner Zuchtauswahl berücksichtigt.
- 2.3 Besondere Zuchtvorhaben (Neuzüchtungen, Rassekreuzungen) sind- im Interesse aller Züchter- vor dem Decken unter Angabe des jeweiligen Zuchtziels mit dem Verein abzusprechen. Die Registrierung von Tieren aus solchen Paarungen erfolgt entsprechend den gültigen TICA-Regeln.
- 2.4 Für Verwandtengruppen wird empfohlen, dass in den ersten drei Generationen (Eltern, Großeltern, Urgroßeltern) des zu erwartenden Wurfes mindestens neun verschiedene Tiere aufscheinen.
- 2.5 Tiere mit angeborenen vitalen Defekten, sowie unheilbar kranke Tiere dürfen nicht zur Zucht verwendet werden.
- 2.6 Um sicher zu stellen, dass nur gesunde Tiere zur Zucht eingesetzt werden sind nachstehende Sorsorgeuntersuchungen für alle Tiere die zur Zucht eingesetzt werden nachzuweisen. Die Untersuchungen sind von einem einschlägig qualifizierten Tierarzt durchzuführen. Der Befund hat den Namen der Katze, Rasse, Chipnummer und Geburtsdatum zu enthalten. Nur Tiere die als gesund befundet werden, dürfen zur Zucht eingesetzt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung kommen die in § 2.1 der Zuchtregeln angeführten Strafen volinhaltlich zur Anwendung.
- 2.6 a Eine Ultraschalluntersuchung des Herzens ist ab einem Alter von 10 Monaten bzw. vor dem ersten Zuchteinsatz durchzuführen. Solange das Tier zur Zucht verwendet wird, ist die Untersuchung im Abstand von maximal 2 Jahren zu wiederholen. Diese Untersuchung ist von einem zertifizierten veterinärmedizinischen Kardiologen durchzuführen.
- 2.6 b Eine Ultraschalluntersuchung der Nieren kann ab einem Alter von 4 Monaten durchgeführt werden bzw. ist vor dem ersten Zuchteinsatz durchzuführen. Solange das Tier zur Zucht verwendet wird, ist die Untersuchung im Abstand von ax. 2 Jahren zu wiederholen.
- 2.6 c Bei weißen Tieren aller Rassen muss vor dem Zuchteinsatz ein audiometrischer Test durchgeführt werden. Taube Tiere (auch einseitig) dürfen zur Zucht nicht verwendet werden. Eine Kopie des Testergebnisses muss beim erstmaligen Zuchteinsatz an die Person gesendet werden, die die BDCC-Züchterstambäume erstellt. Bei Nichteinhalten dieser Regelung kommen die in § 2.1 der Zuchtregeln angeführten Strafen vollinhaltlich zur Anwendung.
- 2.7 Jede Katze/Kater die ab 01.05.2016 geboren ist muss bevor sie zur Zucht eingesetzt wird, mindestens 1 mal einem TICA Richter vorgestellt werden. Das kann im Rahmen einer TICA-Ausstellung oder in Form

einer Zuchtwert-Beratung erfolgen. Die Katze/Kater muss mind. 6 Monate alt sein für die Zuchtwert-Beratung. Bei einer TICA Ausstellung zählt die Teilnahme ab 4 Monaten, da die Katze/Kater mehreren Richtern vorgestellt wird. Termine für Zuchtwert-Beratungen (mind. 2mal jährlich) werden über die Clublisten der österreichischen TICA Vereinen bekannt gegeben. Eine Zuchtwert-Beratung (15 Minuten) wird mit € 35,- je Katze direkt mit dem Richter abgerechnet. Es steht aber jedem Züchter frei sich einen Hausbesuch mit dem TICA-Richter seiner Wahl zu vereinbaren (die Kosten sind mit dem jeweiligen TICA-Richter direkt zu vereinbaren). Zur Beurteilung in der Zuchtwert-Beratung gibt es einen schriftlichen Bericht des beurteilenden Richters, der spätestens mit der Stammbaumbestellung abzugeben ist.

§ 3 Deckkater

- 3.1 Der Katerhalter darf nur dann Katzen zum Decken annehmen, wenn der Zwingerbestand des Katzenbesitzers frei von ansteckenden Krankheiten und der Deckkater gesund, parasitenfrei und geimpft ist. Dies ist über entsprechende tierärztliche Atteste nachzuweisen.
- 3.2 Der Deckkater darf im Zeitraum von 7 Tagen nur jeweils eine Katze decken, die nicht demselben Haushalt angehört.
- 3.3 Es besteht keinerlei Verpflichtung des Katerhalters zur Annahme eines deckbereiten Weibchens. Nimmt allerdings ein Katerhalter die Katze eines anderen Züchters zur Deckung an, so ist schriftlich zu vereinbaren, welches Entgelt oder andere Gegenleistung dafür verlangt wird. Darin anzuführen sind: Name, Adresse und Telefonnummer vom Besitzer des Katers und der Katze; Name, Geburtsdatum und Registrierungsnummer von Kater und Katze, beigebrachte Gesundheitsnachweise, Datum der Übergabe der Katze und voraus-sichtliche Dauer des Verbleibs der Katze beim Kater(halter), Art und Fälligkeitszeitpunkt der Gegenleistung, Ausfallhaftung. Es ist eine Vereinbarung zu treffen für den Fall, dass die Deckung keinen Erfolg hat. Das zur Deckung angenommene Zuchttier ist mit dem vereinbarten Partner getrennt vom restlichen Tierbestand unterzubringen.
- 3.4 Ist eine Paarung vereinbart und zustande gekommen, so ist der Katerhalter verpflichtet, als Deckbescheinigung das Litter-Registration Formular entsprechend auszufüllen und zu unterzeichnen, dem eine Fotokopie der Ahnentafeln des Katers beigelegt sind. Die Papiere sind gleichzeitig mit der Rückgabe des Zuchttieres auszuhändigen.

§ 4 Zuchtkatze

- 4.1 Es wird empfohlen, Katzen frühestens mit vollendetem 10. Lebensmonat zur Deckung zuzulassen. Früher nur dann, wenn von einem Tierarzt bestätigt wird, dass ein medizinischer Grund für die Frühdeckung vorliegt.
- 4.2 Eine Katze, die Nachwuchs haben soll, darf nur gedeckt werden, wenn sie gesund, parasitenfrei und geimpft ist und in dem Zwinger keine ansteckende Krankheit vorliegt.
- 4.3 Um eine Doppelbelegung der Katze durch verschiedene Partner zu vermeiden, sollte die Katze nach erfolgter Deckung 3 Wochen keinerlei Kontakt zu anderen deckfähigen Katern haben. Kater, die kastriert wurden, sind noch ca. 1 Monat nach der Kastration zeugungsfähig.

- 4.4 Zwischen dem Geburtsdatum zweier Würfe ein und derselben Katze müssen mind. 6 Monate liegen und eine Kätzin darf – ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Vorstandes – nicht mehr als drei Würfe innerhalb von 24 Monaten haben.

§ 5 Die Weitergabe von Katzen

- 5.1 Jungtiere dürfen frühestens mit vollendetem 3. Lebensmonat abgegeben werden. Über die Abgabe jedes Tieres ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, unabhängig ob bzw. welches Entgelt für das Tier verlangt wird. In dieser Vereinbarung müssen zumindest enthalten sein: Name, Adresse und Telefonnummer des Züchters und des neuen Besitzers, Name, Farbe, Geschlecht und Registrierungsnummer des Tieres, Datum der Übergabe, ob es sich um ein Show, Zucht oder Liebhabertier handelt, etwaige Gesundheitsgarantien bzw. Ersatzansprüche bei Krankheit oder Tod.
- 5.2 Mit der Weitergabe der Katze sind:
- 5.2.a Einzelregistrierung/Transfer der TICA oder Transfer des BDCC, und
- 5.2.b der Impfpass (Jungtiere müssen mindestens zweifach gegen Katzenseuche und Katzenschnupfen geimpft sein) und ein Stammbaum von der TICA oder vom BDCC dem neuen Besitzer zu übergeben. Ausgenommen davon sind Liebhabertiere, für sie kann die Vereinbarung getroffen werden, dass die Originaldokumente erst gegen Vorlage der Kastrationsbestätigung übergeben werden. Dies ist gegebenenfalls im Kaufvertrage zu vermerken. Für Tiere die in der eigenen Cattery verbleiben müssen ebenfalls Stammbäume der TICA oder vom BDCC beantragt werden. Sollten Stammbäume bei der TICA beantragt werden, so ist eine Kopie dieser Stammbäume an das Stammbuchamt zu schicken.
- 5.3 Erkrankte Tier oder Tiere, deren Mitkatzen an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen nur dann abgegeben werden, wenn der neue Besitzer nachweislich darüber informiert und über die Risiken aufgeklärt wurde.
- 5.4 Die Weitergabe von Katzen für gewerbliche Handelszwecke, insbesondere an Zoohändler, Tierhandlungen, Warenhäuser, Pelztierfarmen sowie als Versuchstiere oder Lebendfutter ist verboten und führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein.
- 5.5 Bei der Abgabe jeder Katze muss ein Gesundheitszeugnis mitgegeben werden, das von einem Tierarzt ausgestellt sein muss und nicht älter als 5 Werktage sein darf. Das Gesundheitszeugnis hat alle Angaben zu enthalten, die im jeweils aktuellen BDCC-Gesundheitsformular-Muster angeführt sind. Verzögert sich die geplante Abgabe einer Katze durch vom Züchter nicht verschuldete Gründe so darf das Gesundheitszeugnis bei der Abgabe maximal 10 Werktage alt sein. Darüber hinaus muss jedes Gesundheitszeugnis von allen Parteien (Züchter, Käufer, Tierarzt) unterschreiben werden. Das Original verbleibt beim Käufer und eine Kopie behält sich der Züchter. Diese Kopie ist auf Verlangen des Vorstandes vorzulegen.
- 5.6 Allen Mitgliedern des BDCC wird untersagt auf Ausstellungen, auch jene die nicht vom BDCC organisiert und gehalten werden, Kitten oder Katzen direkt aus dem Käfig zu verkaufen. Auch der Verkauf am Parkplatz oder „um die Ecke“ wird untersagt.
- 5.7 Der Verkauf von Zuchttieren oder unkastrierten Katzen an Personen die bei keinem offiziellen Zuchtverband Mitglied sind, wird untersagt. Alle Mitglieder des BDCC haben sich zu vergewissern ob

der Käufer einen Vereinsnachweis oder eine Catterybestätigung des jeweiligen Vereins bzw. Dachverbandes besitzt!

5.8 Allen Mitgliedern des BDCC wird untersagt auf Ausstellungen, auch jene die nicht vom BDCC organisiert und gehalten werden, Kitten oder Katzen direkt aus dem Käfig zu verkaufen. Auch der Verkauf am Parkplatz oder "um die Ecke" wird untersagt.

5.9 Der Verkauf von Zuchttieren oder unkastrierten Katzen an "Züchter" die bei keinem offiziellen Verein Mitglied sind wird untersagt. Alle Mitglieder des BDCC haben sich zu vergewissern ob der Käufer einen Vereinsnachweis oder eine Catterybestätigung des jeweiligen Vereins besitzt.

5.10 Die Weitergabe von trächtigen und/oder säugenden Katzen ist verboten.

§ 6 Namensschutz

6.1 Die TICA (The International Cat Association, USA) führt ein Zwingerverzeichnis, in das jedes Mitglied des BDCC durch Antrag seinen Züchternamen als Präfix (Vorsilbe) eintragen soll. Es steht jedem Mitglied des BDCC frei, diesen Züchternamen auch bei anderen Verbänden registrieren zu lassen. Züchter die ihre Stammbäume beim BDCC beziehen wollen, müssen VOR dem ersten Wurf ihren Zwinger bei der TICA registrieren lassen.

6.2 Der einmal gewählte Zwingername kann nicht geändert werden und gilt für alle Jungtiere, die von im Besitz des Antragstellers befindlichen Katzen geworfen werden. Es besteht allerdings die Möglichkeit, bei der TICA weitere Zwingernamen zu beantragen.

6.3 Kein anderes Mitglied kann einen bereits geschützten, d.h. bei der TICA registrierten Zwingernamen verwenden.

6.4 Kauft ein Züchter, dessen Zwingername TICA-registriert ist, eine TICA-registrierte Katze, kann er den eigenen Zwingername als Suffix (Nachsilbe) hinten fügen lassen, so dass die Katze in ihrem eingetragenen Namen vorne den Zwingernamen des Züchters, in der Mitte den Eigennamen, und hinten gefügt den Zwingernamen des neuen Besitzers trägt. Geht die Katze nochmals in einen anderen Besitz über, kann das Suffix gegen Gebühr gelöscht und das Suffix des neuen Besitzers angefügt werden.

6.5 Der Zwingername darf aus maximal 15 Buchstaben bestehen. Der gesamte Name (samt Präfix, Eigenname, Suffix, Satzzeichen und Zwischenräumen) darf aus datentechnischen Gründen 35 Zeichen nicht überschreiten.

6.6 Die Silbe „of“ kann nur im Zusammenhang mit dem Suffix verwendet werden.

§ 7 Registrierung

7.1 Die TICA führt ein Zuchtregister, in das jedes Mitglied des BDCC alle seine Katzen eintragen kann.

7.2 Dem Antrag auf Eintragung eines Wurfes in das Register sind folgende Unterlagen beizufügen:

7.2 a die vollständige Deck-/Wurfmeldung, vom Katerhalter und vom Katzenhalter unterzeichnet.

7.2 b falls einer der beiden Eltern nicht TICA-registriert ist: Kopie der Ahnentafeln (4 Generationen). Das Muttertier muss auf jeden Fall TICA-registriert sein/werden. Damit erhält jedes Jungtier eine Eintragungskarte, auf der die Nummer des Wurfes und der Zwingername des Züchters vermerkt sind,

jedoch nicht ein individueller Name der Katze. Dieser wird erst bei der Einzelregistrierung bzw. beim Transfer einer Katze registriert.

- 7.3 Der BDCC führt ein Zuchtbuch, in das jedes Vollmitglied des BDCC alle seine Katzen eintragen lassen kann.
- 7.4 Dem Antrag auf Eintragung eines Wurfes in das Zuchtbuch sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - 7.4 a das vollständig ausgefüllte Stammbaumanforderungsformular, vom Besitzer des Katers und der Kätzin unterzeichnet.
 - 7.4 b Kopie der Ahnentafeln von einem anerkannten Verein (4 Generationen). Damit erhält jedes Jungtier einen BDCC Zuchtbuchnummer und einen Stammbaum ausgestellt auf seinen individuellen Namen.
 - 7.4 c Mit Bestellung der Stammbäume sind die vorgeschriebenen Vorsorgeuntersuchungen entsprechend Punkt 2.6 nazuweisen.
- 7.5 Vollmitglieder des BDCC sind nicht verpflichtet, für ihre Jungtiere von der TICA beglaubigte Stammbäume ausstellen zu lassen.
- 7.6 Eine Katze kann auch nachträglich TICA-registriert werden, obwohl sie nicht aus einem TICA-registrierten Wurf stammt und bereits bei einem anderen Dachverband registriert worden war. Es muss ein 4-Generationen-Stammbaum in Kopie dem Antrag beigelegt werden. Die eingesandten Stammbaumkopien werden nicht retourniert. Es ist Pflicht, Würfe innerhalb von 6 Wochen bei der TICA registrieren zu lassen.
- 7.7 Alle Vollmitglieder des BDCC sind verpflichtet, ihre Jungtiere entweder mit einem TICA Stammbaum oder mit einem BDCC Stammbaum abzugeben. Es ist Vereinbarungssache zwischen Züchter und Käufer mit welcher der zwei Optionen die Katze abgegeben wird. Für Jungtiere die in der eigenen Cattery verbleiben müssen ebenfalls TICA oder BDCC Stammbäume innerhalb der 16 Wochen Frist beantragt werden. Bei Abgabe mit einem Stammbaum der TICA muss dies dem Zuchtbuchamt bis spätestens zur 16 Lebenswoche gemeldet werden. Des Weiteren muss eine Kopie des TICA Stammbaumes, in beiden Fällen, an das Zuchtbuchamt geschickt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Registrierung in anderen Dachverbänden ein TICA Stammbaum erforderlich sein kann.
- 7.8 Sämtliche Registrierungen und Stammbäume sind gebührenpflichtig.
- 7.9 Auch Hauskatzen, Mischlinge oder Liebhabertiere können bei der TICA registriert werden, da diese als HHP (Household Pets) zum Wettbewerb zugelassen sind. Tiere ohne Abstammungsnachweis müssen für das Antreten in der Household Pet-Klasse ab einem Alter von 8 Monaten kastriert sein. Da es sich beim BDCC-Zuchtbuch um ein reines Zuchtbuch handelt, werden o.a. Tiere beim BDCC nicht registriert.
- 7.10 Neue Rassen, respektive Farbvarianten, können entsprechend den Registration Rules der TICA registriert werden.
 - 7.10 a Im BDCC-Zuchtbuch können nur Rassen erfasst werden, die bei der TICA als Mindeststatus „Registration Only“ haben.
 - 7.10 b Stammbäume werden für Katzen ausgestellt, die nach dem geltenden Tierschutzgesetz nicht mit einem Zuchtverbot belegt sind.

- 7.11 Es ist Pflicht für Vollmitglieder, Stammbäume innerhalb von 16 Wochen zu beantragen. Wenn BDCC-Stammbäume beantragt werden, müssen dem BDCC innerhalb von 16 Wochen nach der Geburt des Wurfes das ausgefüllte Stammbaumanforderungsformular - übermittelt und die Kosten für die Stammbaumausstellung auf das Vereinskonto überwiesen werden. Werden Stammbäume bei der TICA beantragt, ist es Pflicht, sowohl eine Wurfmeldung als auch eine Kopie der TICA Stammbäume an den Zuchtwart zu senden. Sollten die 16 Wochen überschritten werden, wird bei einmaligen Vergehen eine Abmahnung ausgesprochen. Diese Meldung und der daraus folgende Schriftverkehr werden ausschließlich in elektronischer Form (Email) abgewickelt. Es ist Aufgabe des Antragstellers die Farben entsprechend des „TICA Uniform Color Description“ anzugeben. Der BDCC verpflichtet sich nach Erhalt der Unterlagen und Bezahlung, BDCC-Stammbäume und BDCC-Transferformulare innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt der vollständigen Unterlagen an den Züchter zu senden.

§ 8 Titelbestätigung

- 8.1 Der BDCC ist verpflichtet, alle Bewertungen, die eine Katze auf von ihm veranstalteten Ausstellungen erhalten hat, an die TICA weiterzuleiten. Titel die nach den Regeln der TICA erworben wurden sind seitens des Besitzers über das TDS Online System auf der TICA Homepage anzufordern. Die dabei anfallenden Gebühren sind vom Besitzer an das TICA Executive-Office zu senden.
- 8.2 Die bestätigten Titel werden Bestandteil der Ahnentafel und werden in den Ahnentafeln künftiger Nachkommen berücksichtigt.
- 8.3 Für Titel die nach anderen als TICA-Regeln erworben werden gelten folgende Anforderungen: Champion: 3 CAC von 3 verschiedenen Richtern, International Champion zusätzlich 3 CACIB von 3 verschiedenen Richtern in 2 verschiedenen Ländern, Grand International Champion zusätzlich 6 CAGCIB von 3 verschiedenen Richtern in 3 verschiedenen Ländern, European Champion zusätzlich 9 CACE von 3 verschiedenen Richtern in 3 verschiedenen Ländern.
- 8.4 Es werden Titelpunkte von allen Vereinen, die vergleichbare Anforderungen haben anerkannt. Diese Titel werden ebenso in den Ahnentafeln der Nachkommen berücksichtigt. Die Titelbezeichnungen Champion und Grand Champion werden, wenn sie um „Nicht-TICA-Titel“ handelt in Klammern () gesetzt.

§ 9 Ausstellungsregeln

- Es gelten generell die Ausstellungsregeln der TICA. Mit der Anmeldung unterwirft sich der Aussteller diesen Richtlinien und der Aufsicht des BDCC.
- 9.1 Die Meldegebühren sind zusammen mit der Anmeldung bis spätestens zum angegebenen Nennschluss zu übermitteln.
- 9.2 Katzen werden nur dann zur Ausstellung zugelassen, wenn sie gegen Katzensuche, Katzenschnupfen und Tollwut geimpft sind (Impfpass nicht vergessen!). Der Ausstellungstierarzt ist berechtigt, krankheits- und parasitenverdächtigen Tieren den Einlass in die Ausstellungshalle zu verwehren.
- 9.3 Katzen, die offensichtlich trächtig sind oder säugen, dürfen nicht ausgestellt werden.

- 9.4 Die Ausstellungsleitung übt während der Ausstellung Hausrecht aus. Eine Haftung des Vereins oder seiner Organe für Schäden, die durch Aussteller oder deren Tiere sowie durch Besucher verursacht werden, ist ausgeschlossen.
- 9.5 Die Ausstellungsleitung behält sich vor, Aussteller, die ihre Tiere sichtlich quälen bzw. misshandeln, zu disqualifizieren und zur Anzeige zu bringen.
- 9.6 Wird eine Katze bei einer BDCC Ausstellung wegen Pilz/Pilzverdacht abgewiesen, so besteht solange Ausstellungsverbot für alle Katzen dieses Bestandes, bis der Verdacht über negative Pilzkulturen entkräftet wird. Werden keine Ergebnisse von Pilzkulturen vorgelegt, so erlischt die Ausstellungssperre nach einem Jahr. Wurde die Katze durch einen Agent vorgestellt sind auch die Katzen seines Bestandes von der Ausstellungssperre betroffen. Es wird von der betroffenen Katze vor Ort eine Probe genommen, um über eine Pilzkultur den Nachweis der Erkrankung zu suchen. Die Kosten für die Kultur trägt der BDCC. Fällt die Kultur negativ aus, ist die Sperre hinfällig und dem Aussteller wird das Nenngeld der betreffenden Ausstellung refundiert. Weitere Ansprüche werden ausgeschlossen.

§ 10 Kontrolle

- 10.1 Der Vorstand behält sich das Recht vor, zu überprüfen, ob der Züchter über die Abgabe von Tieren sowie über Fremdeckungen schriftliche Vereinbarungen entsprechend Punkt 3.5 und 5.1 getroffen hat. Bei erstmaligen Zuwiderhandeln wird eine schriftliche Verwarnung erteilt, neuerliches Zuwiderhandeln kann auf Vorstandsbeschluss mit Ausschluss aus dem Verein geahndet werden.
- 10.2 Bei Vorliegen einer schriftlichen Beschwerde über die Katzenhaltung eines Mitglieds des BDCC, bzw. auf Vorstandsbeschluss, hat der Vorstand das Recht, sich nach Terminvereinbarung mit dem betroffenen Mitglied (es muss ein Termin binnen 2 Wochen ab Anfrage des Vorstands möglich sein) durch Kontrolle vor Ort über die tatsächlichen Haltungsbedingungen zu informieren.
- 10.2.1 Die Kontrolle erfolgt durch eine Kontrollgruppe bestehend aus 2 Vorstandsmitgliedern sowie einem Tierarzt nach Wahl des Vorstandes. Es steht dem betroffenen Mitglied frei, zu dieser Kontrolle auch den eigenen Tierarzt hinzuzuziehen.
- 10.2.2 Der Kontrolle liegen die Haltungs- und Zuchtrichtlinien des BDCC zugrunde.
- 10.2.3 Werden bei der Kontrolle hinsichtlich Katzenhaltung oder Hygiene unbefriedigende Zustände festgestellt, so werden zwischen dem Mitglied und der Kontrollgruppe Maßnahmen zur Verbesserung der Gesamtsituation erarbeitet. Die getroffene Vereinbarung ist schriftlich festzuhalten; deren Einhaltung wird nach dem in der Vereinbarung festgesetzten Zeitraum überprüft.
- 10.2.4 Wird die Vereinbarung nicht eingehalten, ist mittels darauf folgenden Vorstandsbeschluss ein Ausschluss des betreffenden Mitglieds möglich.

§ 11 BDCC Homepage

- 11.1 Züchterlistungen auf der BDCC Homepage sind für Mitglieder nur dann möglich, wenn sie sich den „Haltungs- und Zuchtrichtlinien des BDCC“ unterwerfen.
- 11.2 Werden 2 Würfe nicht lt. § 7.9 an den Sekretär gemeldet, kann die Züchterlistung auf der BDCC-Homepage für 6 Monate ausgesetzt und nach Ablauf der Frist hinten angereiht.